

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, Februar 2026)







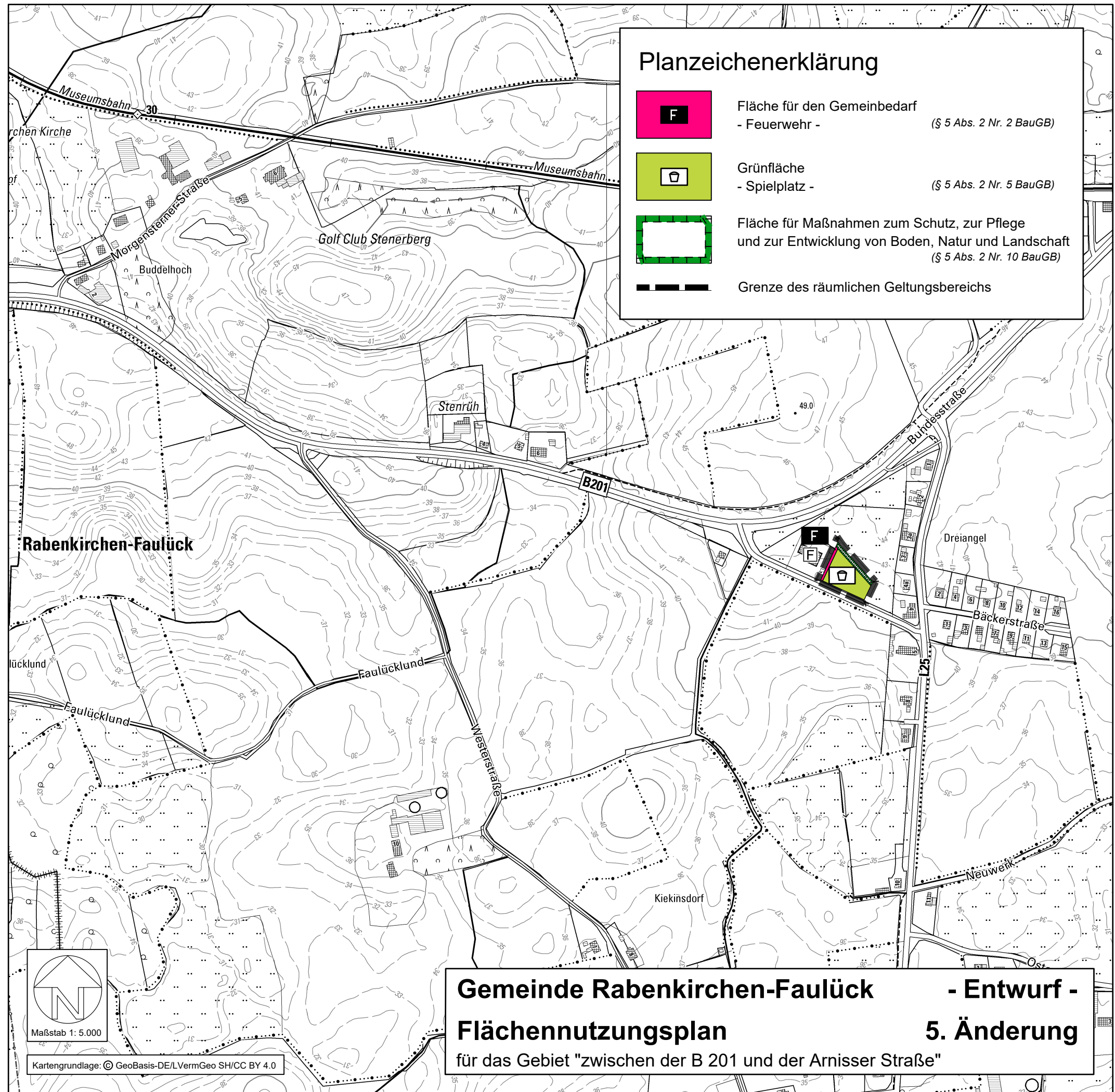
PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
 CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
 FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Raum für Verfahrensvermerke

Planzeichenerklärung

-  Fläche für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr - (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
-  Grünfläche
- Spielplatz - (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Maßstab 1: 5.000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück - Entwurf -
Flächennutzungsplan 5. Änderung
für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"

1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar südlich der B 201. Östlich der direkt angrenzenden Ackerfläche liegen die Wohngrundstück der Siedlung „Dreiangel“ an der Arnisser Straße (L25).

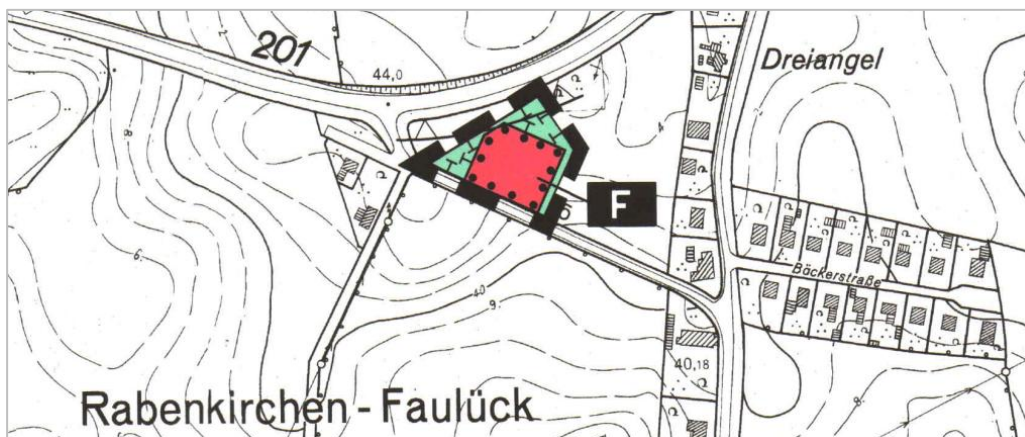
Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstück 199 sowie Teile des Flurstücks 176/16, Flur 4, Gemarkung Faulück und umfasst eine Fläche von ca. 2.500 m².

2 Planungsziel und Planungserfordernis

Im Mai 2020 hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (vgl. nachfolgende Abbildung) sowie parallel den B-Plan Nr. 9 aufgestellt, um an diesem Standort die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 sollen die dementsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der als Grünfläche vorgesehene Teil des Plangebiets ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem F-Plan entwickeln (Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB). Daher wird parallel zum Bebauungsplan diese 5. Änderung des F-Planes aufgestellt.

Abb. 1: Planzeichnung 1. Änderung FNP



3 Landesplanung – Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück gehört zum Nahbereich Kappeln.

4 Ziele und Inhalte der Planung

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück eine zentrale Einrichtung für die Dorfgemeinschaft geschaffen. Das gemeindliche Zentrum soll durch die Errichtung eines Spielplatzes gestärkt werden.

Die Gemeinde möchte auf der südwestlich an das Feuerwehrgelände angrenzenden Fläche eine Spielplatzfläche einrichten. Die zukünftige Grünfläche wird im Süden gegenüber der direkt angrenzenden Straße bereits durch eine Feldhecke begrenzt. Die im Bebauungsplan Nr.9 vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes wurde bisher nicht umgesetzt. Um eine räumliche Verbindung der gemeindlichen Flächen zu ermöglichen, soll auf die Knickherichtung an dieser Stelle verzichtet werden. Stattdessen soll die erforderliche Neuanlage eines Knicks in Fortsetzung der bisher festgesetzten nördlichen Abgrenzung erfolgen und damit eine klare Begrenzung gegenüber dem offenen Landschaftsraum im Norden geschaffen werden.

Entsprechend vorgenannter Planungsziele sieht die F-Planänderung folgende Darstellungen vor:

Für den überwiegenden Teil des Plangebiets ist die Darstellung „Grünfläche – Spielplatz“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) vorgesehen. Der im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche dargestellte Bereich wird nunmehr als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgewiesen. Entsprechend der vorgesehenen Entwicklung des Standorts erfolgt nunmehr die Darstellung Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB am nördlichen Rand des Geltungsbereichs.

5 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich gelegene Straße (vorhandene Zufahrt, Heckloch).

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnissstand nicht gegeben.

6 Natur und Landschaft

Zu der F-Planänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber grundsätzlich kompensationsfähig sind und somit durch planerische Regelungen auf nachgeordneter Ebene vermieden oder ausgeglichen werden können.

Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage eines Spielplatzes angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

7 Umweltbericht¹

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in die Bauleitplanverfahren zur FNP-Änderung integrierten Umweltprüfung.

Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im Folgenden beschrieben ().

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage eines Spielplatzes östlich angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus zu schaffen. Mit der Ausweisung möchte die Gemeinde das gemeindliche Zentrum angrenzend an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus stärken.

Im Rahmen dieser. Änderung des Flächennutzungsplanes wird östlich der Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr – eine Grünfläche – Spielplatz - ausgewiesen. Im Nordosten des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickneuanlage; Ausgleichsmaßnahme aus dem Ursprungsbebauungsplan) vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2.750 m².

Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9.

¹ bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup

7.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Die Festsetzung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes.</i> § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) – <i>Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da die Planung auf der Ebene hinreichend konkretisiert ist.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) durch die Gemeinde. – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale – <i>Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (15.10.2025) sind derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.</i>
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schlei.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

Fachplanungen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopverbundflächen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (1998/1999) sind für das Plangebiet bis auf den Erhalt des straßenbegleitenden Knicks keine Entwicklungsziele dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück sieht an dieser Stelle die Anlage eines Spielplatzes nicht vor, stellt aber auch keine Entwicklungsziele dar, die der geplanten Erweiterung entgegenstehen.

Da der straßenbegleitende Knick erhalten wird, sind von der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Da keine ökologisch hochwertigen Bereiche in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück entschieden, zugunsten einer Stärkung des Dorfzentrums von den Aussagen der gemeindlichen Landschaftsplanung (Fläche für die Landwirtschaft – keine speziellen Entwicklungsziele) abzuweichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nicht gesehen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im rechtsgültigen Regionalplan für den Planungsraum V (2002) liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Dieselbe Darstellung („Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“) findet sich im nachgeordneten 2. Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2025).

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 kommt im Plangebiet die Bodenart Sandlehm über Normallehm und die Bodentypengesellschaft Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol vor.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht. Somit werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ist gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Für das Plangebiet wird die natürliche Ertragsfähigkeit im Rahmen der regionalen Bewertung mit „mittel“ angegeben. Ursprünglich wurde die Fläche ackerbaulich genutzt. Derzeit findet keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche statt.

Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist die Umsetzung der Planung als Flächenverbrauch in sehr geringem Ausmaß zu werten.

Aufgrund des sehr geringen Ausmaßes des Flächenverbrauches entstehen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen keine Daten vor.

Bewertung

Durch die geplanten Ausweisungen werden keine Auswirkung auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser (keine Versiegelung) vorbereitet. Somit werden durch die geplanten Ausweisungen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist als arten- und strukturreiche Grünfläche anzusprechen.

An der Straße verläuft eine Feldhecke. Diese unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Bewertung

Durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche – Kinderspielplatz - kommt es gegenüber der derzeitigen Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) nicht zu einem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Der Knick an der südlichen Plangebietsgrenze wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Durch die geplante Ausweisung wird eine Fläche mit allgemeiner Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere in Anspruch genommen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ist gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu rechnen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes

Biologische Vielfalt

Auf der von der Planung in Anspruch genommenen Fläche ist keine besondere biologische

Vielfalt² vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt zwischen dem Feuerwehrgerätehaus im Westen und Siedlungsflächen im Osten. Der Bereich ist stark überprägt durch die vielbefahrene B201.

Der geplante Spielplatz wird nach Nordosten durch einen neuen Knick und nach Südwesten durch eine bestehende Feldhecke eingegrünt sein.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche – Kinderspielplatz – entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, die an den bebauten Bereich anschließt.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Bewertung:

Durch die Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet liegt im Nahbereich von vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen. Konflikte aus Sicht des Immissionsschutzes sind nicht erkennbar.

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktionen.

Bewertung

Durch die Planung sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

² Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

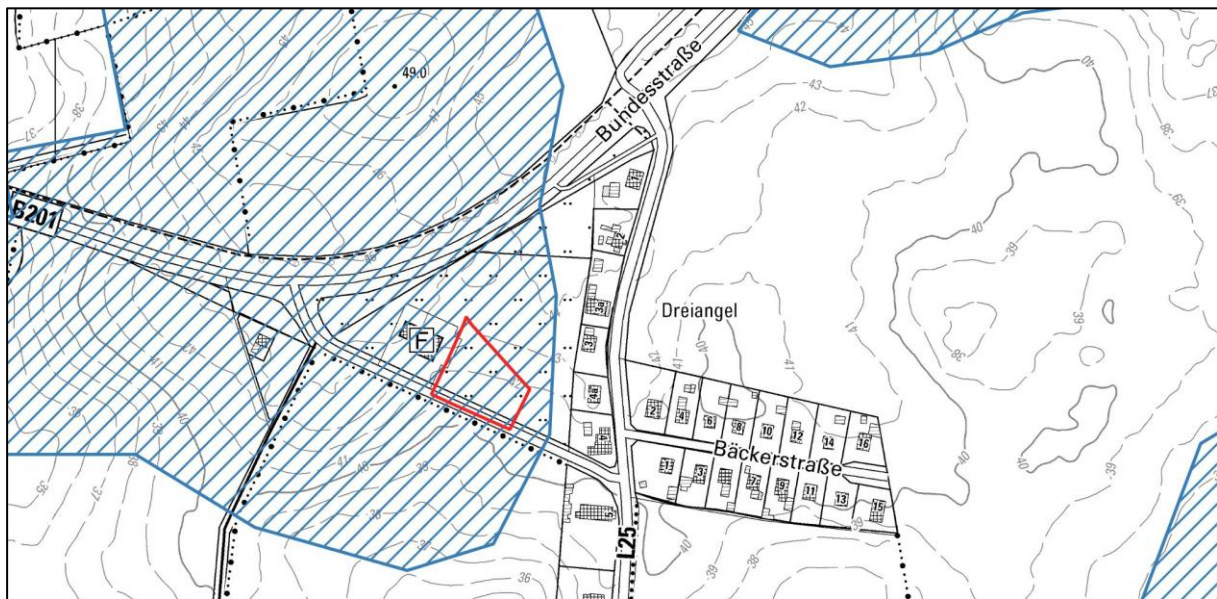
a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

b) Archäologische Denkmale

Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Abb. 2: Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes



Da keine Bauten oder erheblichen Erdarbeiten geplant sind, ist hier nicht von einem Konflikt auszugehen.

Trotzdem erfolgt der Verweis auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.2.1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Spielplatz – ist gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickneuanlage) ist grundsätzlich mit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Ausweisung ist nicht mit erheblichen Emissionen zu rechnen.

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung entstehen weder Abfälle noch Abwässer.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für das Plangebiet ist keine Energieversorgung erforderlich.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Spielplatzes werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

7.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene des B-Planes (s. Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück).

7.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche ergibt sich aus der Lage im gemeindlichen Zentrum im Anschluss an das Feuerwehrgerätehaus. Durch die derzeitige Nutzung als Rasenfläche ergibt sich eine siedlungsstrukturelle Vorprägung der Fläche. Besser geeignete Flächen in entsprechend zentraler Lage sind erkennbar nicht vorhanden.

7.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage eines Spielplatzes östlich angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus zu schaffen..

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird östlich der Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr – eine Grünfläche – Spielplatz - ausgewiesen. Im Nordosten des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickneuanlage; Ausgleichsmaßnahme aus dem Ursprungsbebauungsplan) vorgesehen.

Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Spielplatz – ist gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickneuanlage) ist grundsätzlichen mit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück

.....

- Bürgermeister –